

Nr. 14 „Rottkamp“  
FL + Nr. → alle

EINDE WADERSLOH

### Bekanntmachung

1. Änderung der Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 „Rottkamp“

2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Fauler Weg“

#### Zu 1

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 30. 3. 1995 beschlossen, die Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 „Rottkamp“ wie folgt zu ändern:

„Die Gestaltung der Garagen im Bebauungsplangebiet Nr. 14 „Rottkamp“ wird wie folgt festgesetzt:

Freistehende Garagen sind flach abzudecken. Ausnahmsweise können auch Sattel- und Walmdächer zugelassen werden, sofern die mittlere Wandhöhe von 3,0 m nicht überschritten wird.“

#### Zu 2

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 30. 3. 1995 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 10 „Fauler Weg“ wie folgt zu ändern:

#### Inhalt der Änderung

Die bestehende Baulinie auf dem Grundstück Flur 111 Flurstück 208 wird in eine Baugrenze umgewandelt.

#### Satzungsbeschluss

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666) wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Fauler Weg“ als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird die Begründung zur Änderung des Planes beschlossen.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsordnung

Hiermit werden gemäß § 7 Abs. 4 der GO NW in Verbindung mit § 12 BauGB die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 30. 3. 1995 öffentlich bekanntgemacht.

Die geänderten Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 „Rottkamp“ und die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Fauler Weg“ liegen ab sofort im Bauamt des Rathauses, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Änderung der Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 „Rottkamp“ und die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Fauler Weg“ rechtsverbindlich.

Wadersloh, 26. April 1995

Grothues  
Bürgermeister